

# **S A T Z U N G**

## **„Sängerbund“ Raumland 1883 e.V.**

Neufassungen der Satzung vom 27. Jan. 1883 / am 26. Januar 1991  
/ am 03. Februar 2001  
/ am 07. Februar 2015  
/ am 02. Oktober 2021

### **§ 1 Name und Sitz**

(1)

Der Männergesangverein „Sängerbund“ Raumland wurde am 27. Januar 1883 unter diesem Namen gegründet.

Der am 15. April 1997 neu gegründete Frauenchor löst seine Eigenständigkeit in der Untervereinigung mit dem Männerchor auf. Er bildet statt dessen mit sofortiger Wirkung mit diesem einen gesamtheitlichen und gemeinsamen Gesangverein.

Der Verein ändert seinen Namen in „Sängerbund“ Raumland 1883 e.V.

Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen im Deutschen Chorverband.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Berleburg-Raumland und soll so bei dem Amtsgericht Bad Berleburg geführt werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1)

Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges und verwirklicht sich in regelmäßigen Proben und Vorbereitungen für musikalische Veranstaltungen und Konzerte.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Mitglieder, die ein Amt oder eine Funktion im Verein übernehmen, sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen z.B. Fahrgeld zu Tagungen usw. sind bei Bedarf möglich.

(6)

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1)

Der Verein besteht aus singenden, fördernden und auch aus Ehrenmitgliedern. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein, wenn sie die Bestrebungen des Chores unterstützen möchten.

(2)

Jede interessierte Person kann auf schriftlich formuliertem Antrag an den Vorstand Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Versammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) durch Liquidation des Vereins

(2)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(3)

Sollte ein Mitglied grob oder grob vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen verstoßen, ist ein sofortiger Ausschluss durch den Vorstand möglich. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden und zu begründen.

(4)

Eine Berufung gegen diesen Ausschluss ist möglich und dem Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat (Poststempel des Ausschluss-Beschlusses) per Einschreiben einzureichen.

Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, deren Einberufung innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufung zu erfolgen hat. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit einfacher Mehrheit widerrufen. Von der Berufungsverhandlung muss ein Protokoll errichtet werden, unterschrieben vom betroffenen Mitglied, sowie von zwei Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, anerkennt es den Vorstandsbeschluss ohne weitere rechtliche oder gerichtliche Anfechtungsmöglichkeit.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

(1)

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen eventuell aus besonderem Anlass von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagebeitrag.

(2)

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, bzw. werden gebeten, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Die Chorproben finden gewöhnlich einmal wöchentlich statt und können bei Bedarf vermehrt angesetzt, oder aber auch ausgesetzt werden.

## **§ 6 Verwendung der Finanzmittel**

(1)

Mitgliedsbeiträge sind in Geld zu entrichten und dienen zusammen mit anderen Zuwendungen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

(2)

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder, noch an andere Personen gewährt werden (siehe § 2).

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies

beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie wird von dem/der 1.Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) geleitet.

(1a)

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt, durch gesonderten Vorstandsbeschluss ist auch die Durchführung einer virtuellen oder eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung möglich. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(2)

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder einzuberufen.

Alle erschienenen Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Anwesenheit wird auf einer Anwesenheitsliste protokolliert.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3)

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4)

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden und dem/der 1.Kassierer(in) zu unterzeichnen ist.

(5)

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Auslegung und Abänderung der Satzung des Vereins.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes.
- d) Genehmigung der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl des Vorstandes.

- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr.
- g) Festlegung des Mitgliederbeitrages.
- h) Entgegennahme des Berichtes des/der Chorleiter(in)s über die musikalische Entwicklung des Vereins.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j) Entscheidung über Berufungen nach § 3 und § 4 der Satzung.
- k) Erledigung von Anträgen.
- l) gegebenen Falls Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 12 dieser Satzung).

(6)

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge, auch zur Änderung der Satzung, einzubringen. Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung – schriftlich, mit Begründung – bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied einzureichen.

## **§ 9 Der Vorstand**

In der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung vom 04. Febr. 2012 wurde der Entwicklung des Vereines mit einstimmiger Mehrheit und Abstimmung dadurch Rechnung getragen, dass eine Zusammenführung des Männerchores und des Frauenchores unter einem Vorstand beschlossen wurde.

Es wurde ein Gesamtvorstand gebildet.

Diese Situation ist auch Grundlage und Ursache dieser Satzung.

-----

(1)

Der Vorstand besteht somit aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

- 1) dem/der 1.Vorsitzenden
- 2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem der 1.Schifführer(in)
- 4) dem/der 1.Kassierer(in)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Von den Vorstandsmitgliedern zu Pos. 1–4 sind mindestens zwei gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Stimmenpatt gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

b) dem erweiterten Vorstand:

- 1) dem/der stellvertretenden Schriftführer(in)
- 2) dem/der stellvertretenden Kassierer(in)
- 3) den Notenwarten/Notenwartinnen
- 4) der Fahnenabordnung
- 5) dem/der Chorleiter(in)

(2)

Der Vorstand wird im Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt, ausgenommen der/die Chorleiter(in), der/die durch seine/ihre Funktion ein Mitglied des erweiterten Vorstandes ist.

In folgendem Rhythmus wird gewählt:

im 1. Jahr: (gerade Jahreszahl):

der/die 1. Vorsitzende

der/die 1. Schriftführer(in)

der/die stellvertr. Kassierer(in)

im 2. Jahr: (ungerade Jahreszahl):

der/die stellvertr. Vorsitzende

der/die stellvertr. Schriftführer(in)

der/die 1. Kassierer(in)

(3)

Wiederwahlen sind zulässig

(3a)

Kassenprüfer(in): jeweils für 2 Jahre/jedes Jahr scheidet eine Person nach zwei vollzogenen Prüfungen aus.

(4)

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

(5)

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Beauftragte für Sonderaufgaben gewählt, oder vom Vorstand berufen werden. Diese gehören für die Zeit ihrer Funktion dem erweiterten Vorstand an.

(6)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in Absprache im Vorstand oder schriftlich einberufen werden.

Im Zweifel ist eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder lt. § 9 Abs. 1a für die Ansetzung einer Vorstandssitzung erforderlich.

(7)

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von 2 Personen der unter § 9 Abs. 1a genannten Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

**§ 10**  
**Haftungsbeschränkung**  
**des ehrenamtlichen Vorstandes**

Die Haftung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder wird nur auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich grobe Handlungen im Rahmen ihrer Vereinsarbeit gegenüber dem Verein begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt allerdings nicht gegenüber Dritten.

**§ 11**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 12**  
**Ehrungen**

(1)

Singende und fördernde Mitglieder, welche dem Verein 40 Jahre angehören, werden mit Urkunde zu Ehrenmitgliedern ernannt.

(2)

Mitglieder die das 70. Lebensjahr erreicht haben und dem Verein mindestens 15 Jahre angehören werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

(3)

Mitglieder des Vereins, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf der nächstfolgenden JHV mit mehrheitlicher Abstimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Für 25-, 50-, 60- und 65-jährige treue Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder Urkunden.

Weiteres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

**§ 13**  
**Auflösung des Vereins**

(1)

Die Auflösung des Vereins „Sängerbund“ Raumland kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der Stimmen aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, der/die 1. Schriftführer(in) und der/die erste Kassierer(in) zur gemeinsamen Vertretung berechnete Liquidatoren.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Berleburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Raumland zu verwenden hat.

(3)

Sollte in diesem Falle im Ortsteil Raumland ein Nachfolgechor (Gemischter Chor, Männerchor oder Frauenchor) bestehen oder in Gründung sein, der die Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllt oder anstrebt, geht auf Antrag der Liquidatoren (§13 Abs.1) das Vereinsvermögen auf diesen Verein über.

(4)

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen im übrigen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 Datenschutz**

(1)

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2)

Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des genannten Personenkreises aus dem Verein hinaus.

(3)

Der Vorstand ist zum Erlass einer Datenschutzordnung ermächtigt.

## **§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung**

(1)

Die Satzung in der vorliegenden Form ist in der Mitgliederversammlung vom 02. Oktober 2021 bestätigt worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

(2)

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen. Diese Geschäftsordnung ist dann nicht Bestandteil dieser Satzung.

Bad Berleburg - Raumland, den 07. Februar 2015

1. Vorsitzende / Gabriele Mühmel  
2. Vorsitzender / Wolfgang Grund